

wts klient newsletter

WTS Klient.
Die Brücke.



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Nach langem Warten und viel Regen ist es endlich Sommer und, wie in unserem vor ein paar Wochen erschienenen [WTS Klient Newsflash](#) angekündigt, auch das Steuerpaket vom Sommer 2019 mit der sehnsüchtig erwarteten Aufhebung der Aufstockungspflicht für Körperschaftsteuer und Innovationsabgabe ist da. Wir können also ein wenig aufatmen und ausruhen. Sie und auch wir. Am Ende des nächsten Monats warten Sie bitte nicht auf unseren üblichen monatlichen Newsletter, da er ab jetzt nur noch alle zwei Monate erscheint, natürlich weiterhin mit der gewohnten Fundiertheit und Professionalität.

Aber keine Sorge, Sie bleiben auch in den restlichen zwei Sommermonaten nicht ohne Lesestoff! WTS Global veröffentlichte gerade die neuesten [VAT-](#) und [TP-](#)Newsletters sowie die [Erstnummer](#) der International Tax & Permanent Establishments Newsletter. Und bald schicken wir Ihnen die erste Steuerbrücke des Jahres. Nehmen Sie bis dahin unseren Newsletter zur Hand, in dem es um so interessante Themen geht, wie Konsolidierung, Entsendung, Liquidation und Rückkauf von eigenen Aktien oder Anteilen.

Ich wünsche Ihnen einen angenehmen Sommer!

Zoltán Lambert
Geschäftsführender Partner

Inhaltsverzeichnis

Konsolidierung	» Seite 1
Grundlagen der Entsendung	» Seite 3
Ablauf von Liquidationen in Ungarn	» Seite 6
Rückkauf von eigenen Aktien oder Anteilen	» Seite 7

Konsolidierung

Wer muss in Ungarn einen Konzernabschluss erstellen und wer wird davon befreit?

Autor: **Csaba Baldauf**
csaba.baldauf@wtsklient.hu



Für einen Großteil der Buchhalter enden mit der Veröffentlichung bzw. [mit der Offenlegung](#) des vereinfachten Jahresabschlusses oder [des Jahresabschlusses](#) und des damit verbundenen Beschlusses zur Verwendung des versteuerten Ergebnisses und mit dem Prüfungsbericht bei einer [verbindlichen Wirtschaftsprüfung](#) die mit dem vorherigen Geschäftsjahr verbundenen buchhalterischen Aufgaben. Es gibt jedoch Leute im Fach in Ungarn, für die wartet danach noch eine ernst zu nehmende und komplexe Aufgabe: die Konsolidierung.

Wen betrifft die Konsolidierung?

Ein Konzernabschluss **muss vom Mutterunternehmen erstellt werden**. In den Prozess der Konsolidierung bezieht das Mutterunternehmen seine Tochterunternehmen und gemeinsam geleiteten

Fortsetzung auf Seite 2

Die neueste Ausgabe des WTS Global TP Newsletters ist erschienen

June 2019
1.2019

wts global

WTS Transfer Pricing
Newsletter

.....>

Der WTS Global TP Newsletter #1/2019 informiert über die aktuellen oder erwarteten Änderungen bezüglich Verrechnungspreise in verschiedenen EU- und Drittländern.

Der WTS Global TP Newsletter #1/2019 steht in englischer Sprache hier für Sie zum Download in PDF-Format bereit:

[WTS Global TP Newsletter #1/2019](#)

Unternehmen ein. Natürlich gibt es Vereinfachungsregeln, die das Mutterunternehmen von der Pflicht der Konsolidierung befreien können.

Das Mutterunternehmen muss über das gegebene Geschäftsjahr keinen Konzernabschluss erstellen, wenn am Stichtag der zwei vorherigen Geschäftsjahre zwei der drei folgenden Kennwerten nicht über den Schwellenwerten lagen:

- die Bilanzsumme über 6 Milliarden HUF (ca. 18,4 Millionen EUR)
- die jährlichen Nettoumsatzerlöse über 12 Milliarden HUF (ca. 36,8 Millionen EUR)
- die Anzahl der im Geschäftsjahr durchschnittlich Beschäftigten über 250 Personen

So ergibt sich die Frage, woher das Mutterunternehmen diese Daten kennen kann, wenn es noch keinen Konzernabschluss erstellt hat? Die Antwort ist einfach. Zu den obigen Schwellenwerten sind die zusammengefassten Daten des Mutterunternehmens, der Tochterunternehmen und der gemeinsam geleiteten Unternehmen zu vergleichen. Die Zusammenfassung ist so vorzunehmen, dass wir zu den Daten des Mutterunternehmens die Daten des Tochterunternehmens und bei den gemeinsam geleiteten Unternehmen die auf die Kapitalbeteiligung entfallenden Daten addieren und all das in einem noch „rohen“ Zustand vor der Konsolidierung.

Die **Befreiung** von der Konsolidierung **wegen der Größe** kann jedoch nicht angewendet werden, wenn das Mutterunternehmen ein Kreditinstitut, eine Versicherungsgesellschaft oder ein Finanzunternehmen ist oder wenn die Aktien und Anteile des Mutterunternehmens oder des Tochterunternehmens bzw. die von ihnen emittierten Wertpapiere zum Börsenhandel zugelassen sind oder die Erteilung der Zulassung bereits beantragt wurde.

Wer kann (noch) von der Konsolidierung befreit werden?

Bei Erfüllung bestimmter Bedingungen besteht auch die Möglichkeit zu einer Befreiung von aufgrund ihrer Größe zur Erstellung eines Konzernabschlusses verpflichteten ungarischen Mutterunternehmen. Die Tochterunternehmen der in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes ansässigen Gesellschaften (die gegenüber ihren eigenen Tochterunternehmen und gemeinsam geleiteten Unternehmen auch selbst als Mutterunternehmen angesehen werden), d. h. die sog. **„zu befreienden Mutterunternehmen“** können von der Pflicht zur Bestellung eines Konzern-

abschlusses **befreit werden, wenn das übergeordnete Mutterunternehmen ihren eigenen Konzernabschluss und Lagebericht der einschlägigen EU-Richtlinie bzw. der EU-Verordnung entsprechend erstellt und veröffentlicht**, in die auch das zu befreiende Mutterunternehmen und dessen Tochterunternehmen einbezogen werden.

Die Tatsache der Befreiung von der Konsolidierung muss bereits im Anhang des Einzeljahresabschlusses des zu befreienden Mutterunternehmens vorgestellt werden bzw. sind weitere Daten sowohl über das übergeordnete Mutterunternehmen als auch über die Tochterunternehmen des zu befreienden Mutterunternehmens anzugeben.

Unterschied zwischen den zwei verschiedenen Befreiungen

Es ist jedoch wichtig, dass während das Mutterunternehmen bei einer Befreiung aufgrund der auf die Größe bezogenen Schwellenwerte keinerlei weiteren administrativen Pflichten zu erledigen hat, bei den Mutterunternehmen, die von der Erstellung des Konzernabschlusses befreit werden, weil sie als zu befreiendes Mutterunternehmen angesehen werden, in Ungarn eine **Offenlegungspflicht** anfällt.

Fortsetzung auf Seite 3

Financial Advisory

Die Erstellung des Konzernabschlusses erfordert von der Wirtschaftsabteilung der Firmengruppe viel Zeit und Kapazitäten. Wichtig ist jedoch, dass der Konzernabschluss nicht unter allen Umständen erstellt werden muss, bei einzelnen Mutterunternehmen besteht sogar aus mehreren Aspekten die Möglichkeit der Befreiung. Um zu entscheiden, ob sich die Pflicht der Konsolidierung auch auf Ihre Unternehmensgruppe erstreckt oder Sie von einer der Befreiungsmöglichkeiten Gebrauch machen können, suchen Sie bitte vertrauensvoll die **Financial Advisory Experten** auf!

Szabolcs Szeles
Partner
+36 1 887 3723
szabolcs.szeles@wtsklient.hu



Die erste Ausgabe des WTS Global ITP Newsletters ist erschienen



Die erste Ausgabe des WTS Global International Tax & Permanent Establishments Newsletters gibt einen Überblick über die aktuellen oder erwarteten Entwicklungen in diesem Sektor mit besonderem Schwerpunkt auf Änderungen des internationalen Steuerrechts und länderspezifischen Entwicklungen in Bezug auf die Besteuerung von Körperschaftsteuerlichen Betriebsstätten in 10 ausgewählten Ländern.

Der WTS Global ITP Newsletter #1/2019 steht in englischer Sprache hier für Sie zum Download in PDF-Format bereit:

[WTS Global ITP Newsletter #1/2019](#)

Da sie dementsprechend keinen Konzernabschluss erstellen, müssen sie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht des übergeordneten ausländischen Mutterunternehmens sowie den über diese erstellten Prüfungsbericht in ungarischer Sprache veröffentlichen. Das muss innerhalb von 60 Tagen nach der Annahme des Konzernabschlusses des übergeordneten ausländischen Mutterunternehmens erfolgen.

Sie können sich das Radiointerview über dieses Thema unter dem folgenden Link anhören:



wtsklient.hu/2019/06/13/konzolidalt-eves-beszamolo/
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

→ Unser Experte



Csaba Baldauf

Senior Manager
Telefon: +36 1 887 3792
csaba.baldauf@wtsklient.hu

Ausbildung

- » Diplom in Betriebswirtschaft
- » Bilanzbuchhalter
- » Wirtschaftsprüfer

Kernkompetenzen

- » Due Diligence
- » Umwandlung
- » Konsolidierung
- » IFRS

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

Neueste Publikationen

- » [Carve-out oder Ausgliederung von Unternehmensteilen](#)
- » [Erwartete negative steuerliche Folgen bei Verschmelzung](#)
- » [IFRS 16 oder eine außerbilanzielle Finanzierungsform, die im Jahresabschluss zu erfassen ist](#)



Grundlagen der Entsendung

Wann ist eine A1-Bescheinigung zu beantragen?

Autor: **Béla Kovács**

bela.kovacs@wtsklient.hu



In der Regel entsteht für die in einem gegebenen Mitgliedstaat eine Tätigkeit betreibende Person in dem Staat eine Sozialversicherungspflicht, in dem sie ihre Tätigkeit betreibt.

Mit dem Thema der Entsendung haben wir uns schon in zahlreichen [Artikeln](#) auf der Homepage und in den Newsletters von WTS Klient Ungarn beschäftigt. Trotzdem ist es sinnvoll, dass wir die damit verbundenen Kenntnisse immer wieder ins Gedächtnis zurückrufen und ergänzen, da die Entsendung [innerhalb von internationalen Firmengruppen](#) auch weiterhin ein charakteristischer Trend ist, d. h., dass der Arbeitnehmer einer gegebenen Firma für kürzere oder längere Zeit in einem anderen Land, bei einer anderen Firmengruppe Erfahrungen sammelt oder mit seiner

Arbeit die Wirtschaftstätigkeit der aufnehmenden Gruppenfirma unterstützt.

Über die Anwendung der Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und in Verbindung damit darüber, [in welchem Land](#) während der Entsendung Steuern gezahlt werden müssen, schreiben wir bereits früher, doch vielleicht wird weniger über die Zusammenhänge der Entsendung [im Bereich der Sozialversicherung](#) bzw. deren Grundlagen gesprochen.

Hauptregel

In der Regel entsteht für die in einem gegebenen Mitgliedstaat eine Tätigkeit betreibende Person in dem Staat eine Sozialversicherungspflicht, in dem sie ihre Tätigkeit betreibt. Es gibt aber **solche speziellen Fälle, bei denen das Land der Versicherung vom tatsächlichen Ort der Arbeitsverrichtung abweicht**. Ein solcher ist beispielsweise die Entsendung (vorübergehende Arbeitsverrichtung in einem anderen Mitgliedstaat) oder eine Arbeitsverrichtung, die gleichzeitig in mehreren Mitgliedstaaten erfolgt. Im Folgenden prüfen wir, wann und unter welchen Bedingungen wir auch während der Dauer der ausländischen Arbeitsverrichtung im Inland versichert bleiben können, welche Bedingungen mit der Ausstellung der dies garantierenden A1-Bescheinigung verbunden sind und wie das richtige Verfahren bei Entsendungen von ein paar Tagen wäre.

Entsendung (vorübergehende ausländische Arbeitsverrichtung)

Bei einer Entsendung bleibt der Arbeitnehmer grundlegend im Entsendeland versichert, doch darf die Dauer einer solchen Arbeitsverrichtung nicht länger als 24 Monate sein. Dabei ist es eine grundlegende Bedingung, dass der entsendende Arbeitgeber im Inland **eine bedeutende Wirtschaftstätigkeit betreibt**.

Die bedeutende Tätigkeit laut Rechtsnorm wird realisiert, wenn sich der Arbeitgeber bereit erklärt, dass im Zusammenhang mit seiner ungarischen und ausländischen Tätigkeit **der Anteil der im Inland angestellten Arbeitnehmer oder der Anteil der Umsätze aus der inländischen Tätigkeit 25 % erreicht**. Auch bei einer Nichterfüllung der obigen Bedingungen kann das ungarische Recht als anzuwendende Rechtsnorm bestimmt werden, wenn aus den Umständen eine bedeutende inländische Tätigkeit des Arbeitgebers nachgewiesen werden kann.

Die entsandte Person beispielsweise **kann** in den Fällen **nicht im Inland versichert bleiben** und die Parteien können keine A1-Bescheinigung bekommen, wenn

- die im Inland beschäftigten Arbeitnehmer nur **administrative** Aufgaben versehen,
- die im Mitgliedstaat laut dem Ort der Entsendung betriebene Tätigkeit und die inländische Tätigkeit in andere **Volkswirtschaftsbranchen** fallen,
- der Arbeitgeber während der Gesamtdauer der Entsendung seine **Arbeitgeberbefugnis** über den entsandten Arbeitnehmer ausübt,
- der Arbeitnehmer vor der Entsendung über keine Berechtigung zu **Leistungen des Gesundheitswesens** von wenigstens 30 Tagen verfügt,
- der Arbeitnehmer **zur Ablösung** eines entsandten Arbeitnehmer ins Ausland geschickt wird,
- der Arbeitnehmer **innerhalb von 60 Tagen** für den in der Koordinierungsverordnung bzw. im Abkommen festgelegte Dauer entsendet war.

Sie können sich das Radiointerview über dieses Thema unter dem folgenden Link anhören:



wtsklient.hu/2019/06/20/tarsadalombiztositas-fizetesi-kotelezettseg/

Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

Was ist bei einer Konferenz zu tun, die ein paar Tagen dauert?

Wenn die Arbeitnehmer einer ungarischen Firma am Schauplatz einer anderen Konferenz in der Europäischen Union an einer mehrtägigen Konferenz teilnehmen, stellt sich die Frage, ob es in einem solchen Fall notwendig ist, eine A1-Bescheinigung zu beantragen. Auch dann ist es richtig, dass eine Entsendung realisiert wird, weshalb aufgrund der Regeln der Koordinierungsverordnung sogar eine Zahlungspflicht für ausländische Beiträge entstehen kann. Zur Vermeidung von Risiken kann es sinnvoll sein, auch bei diesen kurzzeitigen Entsendungen vor Beginn der Konferenz eine A1-Bescheinigung einzuholen.

Parallele Tätigkeit in zwei Ländern

Was kann man tun, wenn der Arbeitnehmer neben seiner ungarischen Arbeitsverrichtung auch eine unter die Koordinierungsverordnung fallende oder in einem anderen Abkommensstaat eine Arbeit als Arbeitnehmer verrichtet, damit er auch während der Dauer der **parallelen Arbeitsverrichtung** im Inland versichert bleibt?

Einen inländischen Wohnsitz vorausgesetzt, ist es eine Bedingung für die Feststellung eines ungarischen Versicherungsverhältnisses, dass der Arbeitnehmer einen bedeutenden Teil seiner Tätigkeit in Ungarn verrichtet (als Arbeitnehmer **sollte die Arbeitszeit bzw. der Arbeitslohn der inländischen Tätigkeit 25 % der Gesamtarbeitszeit bzw. der Gesamtvergütung erreichen**). Die Regierungsbehörde nimmt in diesem Fall die Daten der tatsächlichen und zu erwartenden heimischen und ausländischen Tätigkeit der vergangenen 12 Monate und des folgenden ähnlichen Zeitraums unter die Lupe. Die Komplexität der Regelung zeigt, dass andere Regeln anzuwenden sind, wenn die obigen Bedingungen nicht erfüllt werden, weshalb jeder einzelne Fall gründlich geprüft werden muss, wenn wir von einer parallelen Tätigkeit sprechen.

Behördliche A1-Bescheinigung über das ungarische Versicherungsverhältnis

Wenn das ungarische Fachverwaltungsorgan die Anwendung des ungarischen Rechts bekräftigt, stellt sie darüber innerhalb von 30 Tagen nach der Einreichung des Antrags eine behördliche Bescheinigung aus, in der sie die zeitliche Geltung und die Bedingungen festhält. Das ist in jedem Mitgliedstaat die A1-Bescheinigung. Die Bescheinigung **bestätigt, dass der Arbeitnehmer bzw. der Unternehmer auch während seiner Arbeitsverrichtung**

im anderen Mitgliedstaat unter die ungarischen Rechtsnormen zur Sozialversicherung fällt. Erfolgt die Entsendung nacheinander in mehrere Staaten, ist das anzuwendende Recht gesondert zu bewerten und in diesem Fall erfolgt die Ausstellung der Bescheinigungen jeweils gesondert. Von einer bei den Umständen eingetretenen Änderung ist unverzüglich das zuständige Organ zu benachrichtigen, das die Bescheinigung ungültig macht, widerruft oder ändert.

Ausnahmeregel

Die Koordinierungsverordnung gewährt in Artikel 16 die Möglichkeit, dass die betroffenen Mitgliedstaaten die Ausnahmen von den für die anzuwendenden Rechtsnormen maßgebenden Regeln im Interesse eines bestimmten Kreises von Personen vereinbaren. Auch bei einer im Konsens erzielten Zustimmung der Mitgliedstaaten in der gegebenen Sache darf die Gültigkeit der A1-Bescheinigung höchstens fünf Jahre betragen.

Sachbearbeitung von Sozialversicherungen

Im Bereich der Besteuerung und Zahlungspflicht für die Sozialversicherung von Expats verfügt das Team von WTS Klient Ungarn über spezielles Fachwissen. Sie können sicher sein, dass unsere Experten in Abstimmung mit unseren Steuerberater- und Juristenkollegen für jede, in der Verbindung mit der Entsendung auftretende Fragen und Probleme zur Sozialversicherung eine Antwort und Lösung finden! [Suchen Sie uns getrost auf!](#)

Marianna Fodor
Direktorin – Lohnverrechnung
+36 1 887 3766
marianna.fodor@wtsklient.hu

→ Unser Experte



Béla Kovács

Senior Manager
Telefon: +36 1 887 3730
bela.kovacs@wtsklient.hu

Ausbildung

- » Diplom in Betriebswirtschaft
- » Steuerberater
- » zertifizierter Umsatzsteuer-experte

Kernkompetenzen

- » Steuerberatung in allen Steuerarten
- » Umsatzsteuerplanung
- » steuerbehördliche Prüfungen
- » Prüfung der Pflichterstellung von Verrechnungspreisdokumentationen
- » Due-Diligence-Prüfungen

Neueste Publikationen

- » [Ab 2019 eine weitere Änderung in der Regelung zum Innovationsbeitrag](#)
- » [Eine 100%ige Anzahlung kann helfen, wenn das Wohneigentum bis Ende 2019 nicht fertiggestellt wird](#)

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch



SCHON GELESEN?

Am 4. Juni 2019 reichte der Finanzminister beim Ungarischen Parlament einen Gesetzentwurf über die Änderung einzelner Gesetze im Zusammenhang mit der Steuerzahlung sowie in Verbindung mit Pflichten bei der EU-Rechtsharmonisierung im Zusammenhang mit der Steuerzahlung ein. Der neueste WTS Klient Newsflash fasst die auch für Entscheidungsträger wichtigen Punkte der Vorschläge, anders gesagt das Steueränderungspaket vom Sommer 2019 zusammen.

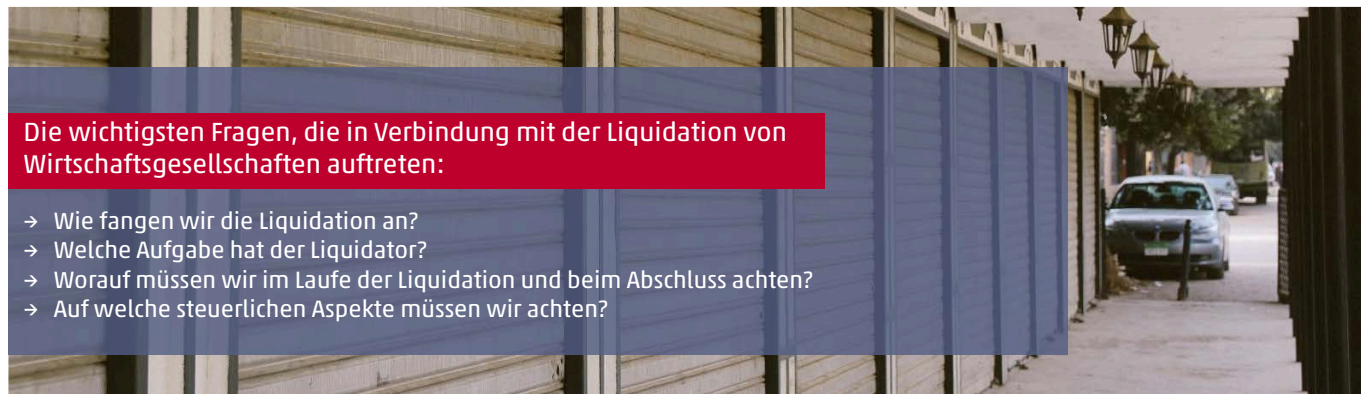
Die Zusammenfassung steht hier für Sie zum Download in PDF-Format bereit:
[WTS Klient Newsflash – Steueränderungspaket vom Sommer 2019](#)

Ablauf von Liquidationen in Ungarn

Aufgaben von der Einleitung bis zum Abschluss

Autor: **Szabolcs Szeles**

szabolcs.szeles@wtsklient.hu



Die wichtigsten Fragen, die in Verbindung mit der Liquidation von Wirtschaftsgesellschaften auftreten:

- Wie fangen wir die Liquidation an?
- Welche Aufgabe hat der Liquidator?
- Worauf müssen wir im Laufe der Liquidation und beim Abschluss achten?
- Auf welche steuerlichen Aspekte müssen wir achten?

William Shakespeare sagt „Ende gut, alles gut“. Das gilt auch ausdrücklich für die Schließung von Firmen, im Falle von Liquidationen, wenn die Eigentümer keine andere Lösung mehr sehen, als [die Einstellung der Tätigkeit](#). In Verbindung mit den Liquidationen gibt es in Ungarn unzählige Rechtsnormen. Da die Aufgabe weder vom Aspekt der Rechnungslegung, noch der Steuerzahlung alltäglich ist, **erfordert sie eine besondere Umsicht**. In diesem Labyrinth möchten wir in unserer sich mit dem Thema der Liquidationen befassenden Artikelserie eine Anleitung geben.

Was ist der Unterschied zwischen Insolvenzen und Liquidationen?

Zuallererst ist es wichtig festzuhalten, dass die Liquidation **nicht mit der Insolvenz identisch ist**. Gemeinsam ist, dass beide Prozesse auf die Auflösung der Gesellschaft gerichtet sind. Während jedoch Insolvenzen in der Regel wegen Zahlungsunfähigkeit von äußeren Parteien angeregt werden, **entscheiden** über die Einleitung von Liquidationen die **Eigentümer** und sie kontrollieren den Prozess bis zum letzten Augenblick.

Was kann die Anregung von Liquidationen auslösen?

Die Eigentümer können sich aus unzähligen Gründen für eine Liquidation entscheiden. Bei international aufgestellten Gesellschaften wird die Tätigkeit in Ungarn häufig wegen **Kostenoptimierung** in ein Land mit niedrigerem Lohnniveau verlegt. Oftmals **geänderte Marktbedingungen oder gesetzliche Änderungen** bringen jemanden dazu, die Firma zu schließen, während die Gesellschaften bei Projektfirmen von Anfang an nur für eine begrenzte Zeit gegründet werden.

Der Anfang vom „Ende“

Wenn bei einer Auflösung der Firma ohne Rechtsnachfolger keine Zahlungsunfähigkeit besteht, können wir von einer Liquidation sprechen. Zum Beginn von Liquidationen ist eine Eigentümerentscheidung erforderlich. Im **Beschluss** ist über den Anfangstag der Liquidation und die Person des Liquidators zu entscheiden. Der Anfangstag der Liquidation darf nicht vor dem Datum der Entscheidung selbst liegen. Vom Anfangstag der Liqui-

ation an erlischt das Mandat des Geschäftsführers, von da an **vertritt der Liquidator die Gesellschaft**. Die Verantwortung des früheren Geschäftsführers der Gesellschaft besteht darin, dass die Gesellschaft für den Tag vor dem Anfangstag der Liquidation einen Abschluss zur Einstellung der Tätigkeit erstellt und Abschlusssteuererklärungen einreicht.

Aufgaben während der Liquidation

Die Gläubiger können in den 40 Tagen nach der Veröffentlichung des Beginns der Liquidation ihre Gläubigeransprüche anmelden, über die der Liquidator ein Verzeichnis erstellt und dieses an das Handelsregistergericht schickt. Unter Berücksichtigung der im Verzeichnis der angemeldeten Forderungen aufgeführten **Gläubigeransprüche** muss der Liquidator zum Anfangstag der Liquidation eine **korrigierte Eröffnungsbilanz der Liquidation** erstellen. Kann aus dieser Eröffnungsbilanz festgestellt werden, dass die Vermögenswerte der Gesellschaft die Gläubigeransprüche wahrscheinlich nicht decken und der Eigentümer innerhalb von 30 Tagen nicht die fehlende Summe bereitstellt, muss der Liquidator beim zuständigen Gericht unverzüglich die Einleitung eines Insolvenzverfahrens anregen.

Aufgaben des Liquidators sind darüber hinaus die Eintreibung der Forderungen, die Befriedigung der Gläubigeransprüche, die Auflösung der bestehenden Verträge, die Auflösung der Arbeitsverhältnisse mit den Arbeitnehmern, wenn nötig der Verkauf von Vermögenselementen sowie die Aufteilung des bestehenden Vermögens unter den Eigentümern.

Die Liquidation ist **innerhalb von 3 Jahren** nach ihrem Beginn **abzuschließen** und über alle während dieser Zeit vergangenen 12 Monate bzw. über den die Liquidation abschließenden Zeitraum als Geschäftsjahr ein Jahresabschluss zu erstellen und zu veröffentlichen bzw. Jahressteuererklärungen einzureichen. Während der Liquidationen bzw. bei deren Abschluss muss mit einer [Prüfung der Steuerbehörde](#) gerechnet werden, weshalb es sinnvoll ist, **die Steuerrisiken der Gesellschaft zu erheben** und die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Risiken zu beseitigen oder zu minimieren.

Abschluss des Liquidationsverfahrens

Wenn es kein Hindernis mehr für den Abschluss der Liquidation gibt, da es gelungen ist, die Tätigkeit einzustellen, alle Gläubigeransprüche zu befriedigen, die Forderungen einzutreiben, die Verträge mit den Arbeitnehmern und Kunden aufzulösen und die zum Verkauf vorgesehenen Vermögenselemente zu verkaufen, muss der Liquidator über den letzten Zeitraum der Liquidation einen **Abschluss** erstellen bzw. **Abschlusssteuererklärungen** einreichen. Darüber hinaus muss der Liquidator einen **Abschlussbericht** erstellen, in dem er die wichtigsten Wirtschaftsvorgänge der Liquidation zusammenfasst bzw. einen Vorschlag zur Aufteilung des verbleibenden Vermögens vorbereitet.

Due-Diligence-Prüfungen und Abwägung von Steuerrisiken

Im Leben der Firmen ist die Liquidation kein Routineprozess. Zur Vermeidung der auftretenden Steuerrisiken ist auch die Einbeziehung eines Sachverständigen begründet. Wenden Sie sich vertrauensvoll an die **Mitarbeiter von WTS Klient Ungarn**, die die bei der Liquidation auftretenden Risiken gern aufnehmen, sowohl hinsichtlich der Probleme bei der Steuerzahlung als auch bei der Rechnungslegung!

Szabolcs Szeles
Partner
+36 1 887 3723
szabolcs.szeles@wtsklient.hu

→ Unser Experte



Szabolcs Szeles

Partner
Telefon: +36 1 887 3723
szabolcs.szeles@wtsklient.hu

Ausbildung

- » Diplom in international Betriebswirtschaft
- » ACCA international Wirtschaftsprüfer
- » zertifizierter Wirtschaftsprüfer
- » Steuerexperte

Kernkompetenzen

- » Erstellung internationaler Konzernberichte (IFRS, HGB)
- » Buchhalterische und steuerliche Due-Diligence
- » Buchhaltungsberatung
- » Interim Management

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

Neueste Publikationen

- » [Vergleich der Methoden der Unternehmensbewertung](#)
- » [Substanzorientierte Ansätze bei der Unternehmensbewertung](#)
- » [Unternehmensbewertung anhand von vergleichsorientierten Methoden](#)



Rückkauf von eigenen Aktien oder Anteilen

Wer darf darüber entscheiden und was für Bedingungen müssen dazu erfüllt werden?

Autorin: **Anita Marinov**
anita.marinov@wtsklient.hu

Wenn ein Unternehmen in Ungarn eigene Aktien oder Anteile zurückkaufen möchte, muss es umsichtig vorgehen. Die geltenden ungarischen Rechtsnormen halten nämlich in Bezug auf den Rückkauf von eigenen Aktien oder Anteilen mehrere Vorschriften und Regeln fest, deren Berücksichtigung und Einhaltung zur richtigen buchhalterischen Behandlung des Wirtschaftsvorgangs unerlässlich ist.

Welche Bedingungen gibt es für den Rückkauf?

Eigene Aktien und Anteile betrachten wir als vom Unternehmen zurückgekauften (erworbene) **Anlagen, die einen Eigentumsanteil am eigenen Unternehmen darstellen.**



Der Rückkauf ist in jedem Fall eine Entscheidung des obersten Organs, die im Falle einer GmbH (ung.: Kft.) im Beschluss der Gesellschafterversammlung festzuhalten ist. Bei einer Aktiengesellschaft (ung.: Rt.) bevollmächtigt die Hauptversammlung den Vorstand zum Erwerb der eigenen Aktien, doch kann man in Ausnahmefällen – z. B. bei der Umwandlung – von dieser vorherigen Vollmacht absehen.

Für ein Entgelt dürfen in Ungarn eigene Aktien und Anteile nur erworben werden, wenn bei der Gesellschaft **die Bedingungen für die Dividendenzahlung bestehen**. Bei einer GmbH ist es eine weitere Bedingung, dass die eigenen Aktien und Anteile nur zu Lasten des Vermögens über dem Stammkapital erworben werden dürfen und dass die Gesellschafter **den Gesamtbetrag der Stammeinlagen eingezahlt haben**. Auch bei einer Aktiengesellschaft ist die Regelung ähnlich, da **der Erwerb von Aktien und Anteilen verboten ist, bei denen die Eigentümer die Gesamtsumme ihres Nennwertes bzw. Emissionswertes noch nicht gezahlt haben**. Den Gegenwert der eigenen Aktien kann die Gesellschaft zu Lasten des als Dividende auszuschüttenden Vermögens auszahlen.

Weitere wichtige Regeln sind, dass die mit den zurückgekauften Anteilen verbundenen **Rechte der Gesellschafter nicht ausgeübt werden dürfen** bzw. die zurückgekauften eigenen Aktien **keine Aktionärsrechte sichern**, und so werden bei der Berechnung des Stimmenverhältnisses die auf diese entfallenden Stimmrechte abgezogen. Die auf sie entfallenden Dividenden sind unter den im Übrigen zu Dividenden berechtigten Gesellschaftern bzw. Aktionären aufzuteilen.

Mittel bzw. Höchstwert für den Rückkauf

Die Deckung für den Rückkauf von eigenen Aktien oder Anteilen müssen das in der Bilanz des letzten, mit einem Abschluss abgeschlossenen Geschäftsjahres oder in einer Zwischenbilanz ausgewiesene **versteuerte Ergebnis und die freie Gewinnrücklage sichern**, und zwar so, dass **das um die gebundenen Rücklagen, die positive Neubewertungsrücklage sowie den Rückkaufwert der eigenen Anteile gesenkte Eigenkapital nicht unter**

die Summe des gezeichneten Kapitals sinkt. Die Daten des Abschlusses können in den sechs Monaten nach dem Stichtag berücksichtigt werden.

Das BGB hält auch den Höchstwert für den Rückkauf in Verbindung mit dem Rückkauf von eigenen Aktien oder Anteile fest: bei einer GmbH **dürfen** die als Grundlage der zurückgekauften Anteile dienenden Stammeinlagen **nicht über 50 % des Stammkapitals liegen**, während bei einer Aktiengesellschaft der Rückkauf von eigenen Aktien oder Anteilen nur **bis 25 % des Grundkapitals** möglich ist.

Vorstellung im Abschluss

Wenn der Rückkauf erfolgt ist, **muss** für die Rückkaufsumme aus der Gewinnrücklage **eine gebundene Rücklage gebildet werden**, was somit auch eine Beschränkung der Dividendenausschüttung bedeutet. Die zurückgekauften eigenen Aktien und Anteile **werden** in der Bilanz **im Umlaufvermögen unter den Wertpapieren ausgewiesen**. Die auf ihren Erwerb bezogenen Angaben (den Grund für den Erwerb, ihre Anzahl, ihren Nennwert bzw. Anteil im Verhältnis zum gezeichneten Kapital bzw. die Höhe des gezahlten Gegenwertes) muss die Gesellschaft **in ihrem Anhang gesondert vorstellen**.

Sonstige Regeln in Verbindung mit dem Rückkauf von eigenen Aktien oder Anteilen

Bei der Gründung bzw. einer Kapitalerhöhung dürfen keine eigenen Aktien erworben werden, während bei der Senkung des Grundkapitals zuerst die eigenen Aktien eingezogen werden müssen. So wie eine Einmanngesellschaft ihre eigenen Anteile nicht erwerben darf, so darf auch eine Einmann-Aktiengesellschaft ihre eigenen Aktien nicht erwerben.

Wenn eine Aktiengesellschaft beim Rückkauf auf gesetzwidrige Weise vorgegangen ist, muss sie die Aktien innerhalb eines Jahres nach deren Erwerb unter Senkung des Grundkapitals einziehen. Zurückgekauft eigene Anteile **muss** das Unternehmen

innerhalb eines Jahres verkaufen, den Gesellschaftern ohne Vergütung übergeben oder einziehen, danach kann auch die gebundene Rücklage wieder umgebucht werden.

Beim Verkauf muss die positive Differenz von Verkaufspreis und Buchwert unter den sonstigen finanziellen Erträgen bzw. die negative Differenz unter den sonstigen finanziellen Aufwendungen ausgewiesen werden.

Beim Einzug ist um einen dem Nennwert entsprechenden Betrag das gezeichnete Kapital zu senken bzw. um die Differenz zwischen Nennwert und Rückkaufwert (Buchwert) – ihrem Vorzeichen entsprechend – die Gewinnrücklage zu ändern.

Rechnungslegungsberatung

Aus den obigen Ausführungen ist ersichtlich, dass die ungarischen Unternehmen beim Rückkauf von eigenen Aktien oder Anteilen auf zahlreiche Dinge achten müssen. Vor der Entscheidung ist es also auf jeden Fall zweckmäßig, sich mit dem Buchhalter und auch mit dem Rechtsvertreter abzustimmen, damit alles ordnungsgemäß erfolgt. Wenden Sie sich vertrauensvoll an uns, die [Berater für Rechnungslegung von WTS Klient Ungarn](#) helfen auch Ihnen gern!

Andrea Potássy
Partner
+36 1 887 3741
andrea.potassy@wtsklient.hu

→ Unsere Expertin



Anita Marinov

Manager
Telefon: +36 1 881 0663
anita.marinov@wtsklient.hu

Kernkompetenzen

- » Buchhaltung
- » IFRS
- » Buchhaltungsberatung

Ausbildung

- » Diplom in Betriebswirtschaft
- » Bilanzbuchhalterin
- » IFRS Bilanzbuchhalterin
- » Steuerberaterin

Sprachen

Ungarisch, Deutsch

Neueste Publikationen

- » [Beschäftigungsformen abweichend vom Arbeitsvertrag](#)
- » [Was bedeutet die elektronische Kontaktpflege aus Sicht der Gewerbesteuererklärung?](#)

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der unten genannten Kontakte.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

- » Steuerberatung
- » Financial advisory
- » Rechtsberatung
- » Buchhaltung
- » Lohnverrechnung

Angebot mit einem Klick:

[Angebotsanfrage >](#)

Anmelden für unseren Newsletter:

[Anmelden >](#)

WTS Klient Ungarn

1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
info@wtsklient.hu • www.wtsklient.hu

WTS Klient GmbH

Sitz: H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.
Handelsregisternummer: Cg.01-09-930353

WTS Klient Steuerberatungs- GmbH

Sitz: H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.
Handelsregisternummer: Cg.01-09-978231